

Satzung des Handball-Sportmanagement Allensbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen: „Handball-Sportmanagement Allensbach e.V.“ (HSA).
- b) Er hat seinen Sitz in 78476 Allensbach.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Organisation des Leistungssports und die Unterstützung des Breiten- und Jugendsports im Fachbereich Handball des Sportvereins Allensbach 1907 e.V.
- b) Die Aufgabe des Vereins ist es, den Leistungs- und Spitzensport zu organisieren und zu verwalten. Darüber hinaus ist es seine Aufgabe, den nicht leistungsorientierten Handballsport des Sportvereins Allensbach 1907 e.V. im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Ergeben sich Überschüsse aus der Organisation und dem Management des Leistungs- bzw. Spitzensports, so sind diese Überschüsse im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten an den Sportverein Allensbach 1907 e.V. abzuführen, wo sie ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit und des Breitensports im Fachbereich Handball Verwendung finden dürfen.
- f) Der Verein kooperiert mit dem Sportverein Allensbach e.V. in wirtschaftlicher, sportlicher und organisatorischer Hinsicht. Über diese Kooperation trifft der Verein mit dem SV Allensbach eine separate Vereinbarung.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.
- b) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Beschlüsse des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Satzung des Handball-Sportmanagement Allensbach e.V.

c) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt, ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Eigentum des Vereins an diesen zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Verein im Übrigen nicht verpflichtet wird.

e) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:

- Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand ist.
- Wegen Handlungen gegen die Interessen des Vereins.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einzulegen. In diesem Falle entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung; zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

f) Der Mitgliedsbeitrag und eventuelle Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Umlagen können maximal das 10fache des Jahresbeitrages betragen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Durch begründete Ausnahmefälle kann von diesem Termin abgewichen werden.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur stattfinden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird, oder wenn der Gesamtvorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Satzung des Handball-Sportmanagement Allensbach e.V.

c) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die gestellten Anträge bekannt zu geben. Die Einberufungen werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allensbach bekannt gegeben; auswärts wohnende Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung per Post oder auf elektronischem Weg.

d) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über den Mitgliedsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über die Wahl der Rechnungsprüfer, sowie über Satzungsänderungen und Anträge.

e) Der Sportverein Allensbach 1907 e.V. (SVA) hält 25,1 % der Stimmrechte an der „Handball-Sportmanagement Allensbach e.V.“ (HSA). Der SVA wird repräsentiert durch die im Vereinsregister genannten Personen und gemäß der dort aufgeführten Vertretungsregelung.

Weiterhin wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar, sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese halten zusammen 74,9 % der Stimmrechte, die jeweils mit gleichem Stimmrecht versehen sind und nicht übertragen werden können.

f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

g) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

h) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

i) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich geheim; Ausnahmen können mehrheitlich beschlossen werden.

j) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Tagesordnungspunkte enthalten:

- Jahresberichte des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Alle 2 Jahre Wahl des Vorstandes; ggf. Nachwahl
- Kassenbericht und Jahresabschluss
- Anträge

k) In die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur Anträge aufgenommen werden, die 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Beantragte Satzungsänderungen müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung vorliegen.

Satzung des Handball-Sportmanagement Allensbach e.V.

Bei später eingereichten Anträgen ist von der Versammlung die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln festzustellen. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen werden.

§ 6 Verwaltung des Vereins

a) Der Verein wird durch einen Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern verwaltet, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie müssen volljährig sein. Wiederwahl ist zulässig. Es dürfen nicht mehr als zwei Vorstandmitglieder zugleich Vorstandsmitglieder des Sportvereins Allensbach 1907 e.V. sein.

b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 3. Vorstand
- Finanzvorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus: Schriftführer und weiteren Mitgliedern. Er kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.

c) Der Vorstand hat, so oft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und anschließend an die Vorstandsmitglieder weitergeleitet werden müssen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

d) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

e) Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

f) Für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes kann dieser Vorstandsmitglieder kommissarisch ernennen. Diese müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Geschäftsführung des Vereins

a) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

Satzung des Handball-Sportmanagement Allensbach e.V.

b) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand und dem Finanzvorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Finanzvorstand ist für Rechtsgeschäfte bis zu 5.000 (fünftausend) Euro einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

a) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni. Für das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Am Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist durch zwei Rechnungsprüfer, die alljährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.

b) Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen, den Befund festzustellen und danach dem Vorstand zu berichten. Danach erstatten die Rechnungsprüfer Bericht an die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge

a) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

b) Die Art und Weise des Beitragseinzugs wird vom Vorstand festgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

b) In der gleichen Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Sportverein Allensbach 1907 e.V., der dieses zur Förderung des Handballsports zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

a) Die Satzung wurde durch die außerordentliche schriftliche Mitgliederabstimmung zum 13.05.2021 geändert und am 01.06.2021 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter VR 380749 eingetragen.

Allensbach, den 03.06.2021